

## Inhalt Einleger

Ergänzung zu S. 22 Absatz 3:

Die Rechtsanwältin Sylvia Stolz wurde am 23.05.2019 in ihrem Heimatort bei München verhaftet und befindet sich zur Zeit im Gefängnis zum Antritt der vom LG München II verhängten Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten. Ihre Revision wurde vom BGH ohne Begründung verworfen, obwohl keine einzige ausdrückliche Äußerung des inkriminierten Vortrags im November 2012 in der Schweiz als unzutreffend oder unwahr bezeichnet wurde.

Ihr letzter Versuch und Grundgesetzbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht wurden ebenso verworfen. Ihre Grundgesetzbeschwerde vom März 2019 (107 Seiten) kann hier eingesehen werden:

<https://klarschicht.files.wordpress.com/2019/05/sylvia-stolz-grundgesetzbeschwerde-2019-und-deren-ergebnis.pdf>

Dies könnte möglicherweise bedeuten, dass ab jetzt jeder der über die Umstände spricht innerhalb derer sog. Holocaust Prozesse stattfinden, darüber berichtet und Feststellungen trifft oder Aussagen hierzu macht, vor allem was die juristische nicht mehr nachvollziehbare Seite angeht, ebenso inkriminiert werden kann. Eine wesentliche Feststellung ist z.B.:

Es gibt KEINE juristische Straftat Bestimmtheit einer „Holocaustleugnung“ bzw. des Holocaust im Sinne des § 1 StGB -Keine Strafe ohne Gesetz-, welche feststellen müßte was der Holocaust sei. Darüber u.a. hat Sylvia Stolz während ihres Vortrages in der Schweiz mit dem Titel: „Sprechverbot-Beweisverbot-Verteidigungsverbot, die Wirklichkeit der Meinungsfreiheit“ im November 2012 berichtet. Dieser Vortrag vom November 2012 vor ca. 3000 Menschen im Rahmen der AZK Anti Zensur Koalition Veranstaltung ist z.Zt. (Mai 2019) noch im Internet einsehbar.

Es ist gerichtlich NICHT festgestellt was der Holocaust sei. Vielmehr geht man davon aus, dass allgemein bekannt sei was er sei. Dass er „offenkundig“ sei. Es gibt jedoch KEIN Gesetz nachdem der Vorwurf der sog. Holocaustleugnung verurteilt werden könnte, da der „Holocaust“ juristisch in einem Gesetz NICHT festgestellt ist. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten und Wahrung des § 1 StGB kann eine Verurteilung wg. „Holocaustleugnung“ nicht möglich sein. Angewendet wird ein Sondergesetz, §130 u.a. welches lt. Grundgesetz und auch höchstrichterlicher Rechtssprechung des BVerfG nicht zulässig, bzw. äußerst problematisch ist im Sinne des § 5 GG, freie Meinungsäußerung.

Die Rechtsanwältin Sylvia Stolz wurde verurteilt weil das Gericht vermutete dass sie den Holocaust in ihrem Vortrag geleugnet habe in einer, so wörtlich, „verbrämten“ Art und Weise. „Explizit“ (ausgesprochener Weise) hätte sie ihn nicht geleugnet. In ihrem Vortrag ging es aber gar nicht um den Holocaust an sich, sondern um die Rechtssprechung im Rahmen von sog. Holocaust Prozessen.

Der Holocaust könne nicht geleugnet werden, so kurioser Weise eine Richterin die das Urteil über RA Sylvia Stolz fällte. Für ihre Bemerkung im Gerichtssaal hat sich die Richterin anschließend entschuldigt.

Zitat aus dem blog einer Prozessbeobachterin:

Zitat:

- **In ihrer Urteilsbegründung führte sie (Richterin Regina Holstein) aus, dass der Holocaust nicht geleugnet werden könne. Sie zog den etwas geschmacklosen Vergleich (wofür sie sich entschuldigte) zum internationalen Fischfang: auch dieser könne nicht geleugnet werden, selbst wenn man keine genauen Angaben über die Anzahl der gefangenen Fische oder die Orte, an denen sie gefangen wurden, machen könne. -**

Zitat Ende. Quelle:

<https://klarschicht.files.wordpress.com/2019/05/prozess-gegen-die-holocaustleugnerin-sylvia-stolz-e28093-anne-wild.pdf>

Die original Seite

<https://www.annewild.de/prozess-gegen-die-holocaustleugnerin-sylvia-stolz/>

ist erreichbar Stand: 26. Mai 2019

Kann man, obige Argumentation zu Grunde gelegt, also folgendes sagen?

Die Leugnung, oder Verdrängung der Gegebenheit der **juristischen Unbestimmtheit des Begriffes „Holocaust“ oder der/einer Leugnungstat** (die für eine Verurteilung in einem Rechtsstaat notwendig wäre) seitens der heutigen Justiz in der BRD, ist offenkundig geworden und in einem Verfahren (von Sylvia Stolz) hinreichend schriftlich dokumentiert. Leugnung deswegen, weil die Tatsache der **juristischen Unbestimmtheit** in jenem Sinne offenkundig ist, indem gesagt werden kann, dass sich jeder über die Schriftstücke der Verteidigung (Stolz) und deren angeführten Quellen, darüber in Kenntnis setzen kann. z.B:

<https://klarschicht.files.wordpress.com/2019/05/sylvia-stolz-grundgesetzbeschwerde-2019-und-deren-ergebnis.pdf>

Offenkundig **NICHT** in dem Sinne, dass die Kritik am gängigen Geschichtsbild auf Grund von Veröffentlichungen, wissenschaftlicher Arbeiten und Untersuchungen des sog. Revisionismus z.B. allgemein bekannt sei. Dies deswegen auch weil Bücher und umfangreiche Literatur die den historischen Komplex „Holocaust“ kritisch untersuchen auf dem Index stehen bzw. verboten sind. Im Sinne der Definition von Wiktionary „für jeden erkennbar oder sichtbar“, könnte zumindest gesagt werden dass die **juristische Unbestimmtheit** des Begriffes "Holocaust" **potentiell offenkundig** ist für jeden der das Schreiben und Grundgesetzbeschwerde der RA Sylvia Stolz an das Bundesverfassungsgericht zur Kenntnis nimmt.

Oder auch jeden der durch einfache Recherche keinen Paragrafen zur Bestimmung und Feststellung des „Holocaust“ als Voraussetzung zur Verurteilung von „Holocaust Leugnung“ im Sinne des § 1 StGB findet.

Ich finde als Laie keinen Paragraphen im Sinne einer Straftat Bestimmtheit „Holocaustleugnung“ oder der Bestimmtheit des Leugnungsgegenstandes „Holocaust“, in dem festgestellt wird, was unter dem Begriff unter dem historischen Komplex „Holocaust“ zu verstehen sei. Verwiesen wird immer auf zugängliche Bücher, Medien, vorangegangene Urteile. Überall aber scheint eine juristische Bestimmtheit und Feststellung zu fehlen nachdem ein Vergehen (einer Leugnungstat) geahndet wurde.

Man könnte die **nicht vorhandene juristische Bestimmung** des „Holocaust“, in der Dimension wie er als „offenkundig“ bekannt vorausgesetzt und vermittelt wird als eine -in ungezählten Fällen ungeprüfte, unüberprüfbare suggestive Prämisse- (s.a. Resümee des Richters des Frankfurter Auschwitz Prozess.)

bezeichnen.

In dieser Weise erfolgt(e) möglicherweise eine Verurteilung(en) unter dem Aspekt:

Offenkundigkeit des Unbestimmten.

Also Willkür in der Justiz.